

Tarifordnung

Tages- und Nachtstruktur TONS

ab 1. Januar 2023

Version vom 22.12.2022

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines	3
1.1 Geltungsbereich.....	3
1.2 Tarifverträge.....	3
1.3 Allgemeine Tarifbestimmungen	3
2 Rechnungsstellung.....	3
3 Pensionstaxe zu Lasten des Gastes.....	3
3.1.Pensionstaxe TAG Wohnen und nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen	3
3.1.1 Taxe für den Aufenthalt von 08.00 bis 19.00 Uhr	3
3.1.2. Stundenweise Pflege und Betreuung bis 4 Stunden	3
3.2 Pensionstaxe NACHT Wohnen und nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen	4
3.2.1 Taxe für den Aufenthalt von 18.00 bis 08.00 Uhr	4
3.2.2 Stundenweise Pflege und Betreuung bis 4 Stunden	4
3.3 Mahlzeiten für Begleitpersonen.....	4
3.4 Zusatzleistungen	4
3.4.1 Sämtliche ausserordentliche Leistungen.....	4
3.4.2 Beherbergung von Begleitpersonen	4
3.4.3 Wäschebeschriftung.....	4
3.4.4 Administrationspauschale	4
3.5 Umtriebs Pauschale.....	4
3.5.1 Nicht antreten des Aufenthaltes.....	4
4 Tarife für Pflegeleistungen zu Lasten Krankenversicherer, Öffentlicher Hand und Gast	4
5 Medizinische Nebenleistungen zu Lasten Krankenversicherer	5
6 Medikamente (Unterteilung nach dem Krankversicherungsgesetz KVG)	5
7 Anhänge.....	5
8 Schlussbestimmungen.....	6
9 Genehmigung durch den Vorstand der Trägerschaft.....	6
Alterszentrum Sunnmatte	6
Anhang I: Tarife für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen (inklusive Mittel und Gegenstände)	7
Tarifordnungs-Bestätigung	7
Die Institution	7

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Tarifordnung gilt für Gäste der Tages- und Nachtstruktur im Alterszentrum Sunnmatte für Pflege und Betreuung Kölliken.

1.2 Tarifverträge

Tarifverträge mit Krankenversicherern ähnlicher Institutionen sowie Abkommen mit anderen Kantonen sind integraler Bestandteil dieser Tarifordnung.

1.3 Allgemeine Tarifbestimmungen

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstaxe TAG für Wohnen und nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen (zu Lasten des Gastes),
- Pensionstaxe NACHT für Wohnen und nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen (zu Lasten des Gastes),
- Taxen für besondere Leistungen (zu Lasten des Gastes),
- Pflegebedarfsstufenabhängige Tarife für Pflegeleistungen und für Mittel und Gegenstände (zu Lasten Krankenversicherer, Gäste und Öffentlicher Hand),
- Medizinische Leistungen (als Einzelleistung zu Lasten des Krankenversicherers)

2 Rechnungsstellung

Die Institution stellt dem Gast bzw. dessen Vertreter die Kosten für den Aufenthalt auf der Grundlage der geltenden Tarifordnung in Rechnung.

Sämtliche Kosten werden jeweils am Ende des Monats fakturiert.

Mit der Unterzeichnung dieser Tarifordnung verpflichtet sich der Gast bzw. dessen Vertreter, die Rechnungen längstens innert 15 Tagen seit deren Ausstellung zu begleichen. Die Institution kann in begründeten Ausnahmefällen auf Ersuchen des Gastes bzw. des Vertreters die 30-tägige Zahlungsfrist gewähren.

3 Pensionstaxe zu Lasten des Gastes

In den Pensionstaxen TAG und NACHT sind alle Leistungen für den Aufenthalt und die Kosten für die Hilfe- sowie Betreuungsleistungen enthalten, die infolge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig sind und keine KVG-Leistungen darstellen.

3.1. Pensionstaxe TAG Wohnen und nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen

3.1.1 Taxe für den Aufenthalt von 08.00 bis 19.00 Uhr

CHF 114 (das sind einerseits CHF 75 Pensionsleistungen inkl. Verpflegung und andererseits CHF 44 für nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen)

3.1.2. Stundenweise Pflege und Betreuung bis 4 Stunden

CHF 23.00 / Std. (inkl. Verpflegung, angebrochene Stunden werden voll verrechnet)

3.2 Pensionstaxe NACHT Wohnen und nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen

3.2.1 Taxe für den Aufenthalt von 18.00 bis 08.00 Uhr

CHF 114 (das sind einerseits CHF 75 Pensionsleistungen inkl. Verpflegung und andererseits CHF 44 für nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen)

3.2.2 Stundenweise Pflege und Betreuung bis 4 Stunden

CHF 23.00/Std. (inkl. Verpflegung. Angebrochene Stunden werden voll verrechnet)

3.3 Mahlzeiten für Begleitpersonen

- Frühstück CHF 5.00
- Mittagessen CHF 16.00
- Abendessen CHF 8.00

3.4 Zusatzleistungen

3.4.1 Sämtliche ausserordentliche Leistungen

des Tages- und Nachtzentrums, d. h. solche, die nicht zum üblichen Aufgabenkreis gehören, werden nach Aufwand verrechnet.

3.4.2 Beherbergung von Begleitpersonen

nach Aufwand

3.4.3 Wäschebeschriftung

pauschal CHF 50

3.4.4 Administrationspauschale

Klienten mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Köllikon werden beim Eintritt in die TONS CHF 200; für alle anderen werden beim Eintritt CHF 300 in Rechnung gestellt.

3.5 Umtriebs Pauschale

3.5.1 Nicht antreten des Aufenthaltes

Falls der geplante Aufenthalt bei Klienten mit TONS nicht angetreten werden kann, muss das Alterszentrum mindestens 24 Stunden vor dem TONS Termin/Eintritt darüber informiert werden. Erfolgt die Abmeldung später, wird eine Umtriebspauschale von CHF 150 verrechnet.

4 Tarife für Pflegeleistungen zu Lasten Krankenversicherer, Öffentlicher Hand und Gast

Die Tarife für Pflegeleistungen (inklusive Mittel und Gegenstände) bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit (BESA Bedarfseinstufungssystem) und richten sich nach der kantonalen Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot „Tages- und Nachtstrukturen“ des Departements Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau (siehe Anhang I).

Falls die Beiträge der Versicherer und die Beiträge der Öffentlichen Hand in einem Pflegeheim die Pflegekosten nicht decken, wird dem Gast bei Pflegebedarfsstufen mit Deckungslücken maximal CHF 23 pro Tag verrechnet. Diese Beiträge des Gastes richten sich nach den Vorgaben des

5 Medizinische Nebenleistungen zu Lasten Krankenversicherer

Folgende Leistungen werden von den Krankenversicherern zusätzlich zu den Tarifen gemäss Anhang I übernommen, wenn sie von den nach Gesetz zugelassenen Leistungserbringern erbracht werden:

- a. Die kassenpflichtigen ambulanten ärztlichen Leistungen gemäss TARMED mit dem zurzeit gültigen Taxpunktwert für frei praktizierende Ärztinnen und Ärzte.
- b. Die vom Leistungserbringer abgegebenen kassenpflichtigen Mittel- und Gegenstände MiGel werden gemäss der Gesetzesänderung ab Oktober 2021 dem Gast bzw. dem Leistungszahler in Rechnung gestellt.
- c. Die zusätzlich ärztlich angeordneten, kassenpflichtigen paramedizinischen Leistungen wie Physiotherapie, Ergotherapie oder medizinische Analysen gemäss den entsprechenden Taxpunktwerten für ambulante Leistungserbringer.
- d. Alle zwischen *H+ die Spitäler der Schweiz* und dem Schweizerischen Verband für Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherer (SVK) tarifierten Leistungen wie Dialysen, Transplantationen, usw. werden gemäss den dort vereinbarten Tarifen verrechnet.

Medizinische Nebenleistungen wie Medikamente gemäss Spezialitätenliste, Arztleistungen, medizinische Analysen sowie kassenpflichtige Therapien werden durch die Krankenversicherer nach den geltenden Tarifen und Taxen vergütet.

Die Verrechnung erfolgt entweder durch den Leistungserbringer oder direkt durch uns. Die Verrechnung durch uns kann auch in unserem Auftrag durch einen externen Rechnungssteller in der Regel direkt an den Krankenversicherer erfolgen.

Medikamente, die nicht auf der Spezialitätenliste aufgeführt sind, können dem Gast in Rechnung gestellt werden.

Pflegematerial, welches auf der nationalen Liste der Mittel und Gegenstände MiGel aufgeführt ist, wird im Rahmen der Finanzierung der Pflegeleistungen abgegolten (siehe Anhang I).

6 Medikamente

(Unterteilung nach dem Krankversicherungsgesetz KVG)

Der Gast bringt zu seinem TONS Aufenthalt seine verordneten Medikamente, die ärztliche Verordnung (aktuelle Kopie) und benötigte Reserven zum Aufenthalt mit.

7 Anhänge

Die nachfolgenden Dokumente bilden die Anhänge der vorliegenden Tarifordnung:

8 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Tarifordnung tritt am 1. September 2021 in Kraft.

Die Institution ist berechtigt, die Tarifordnung einseitig zu ändern. Eine Tarifänderung kann nur unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen in Kraft treten.

9 Genehmigung durch den Vorstand der Trägerschaft

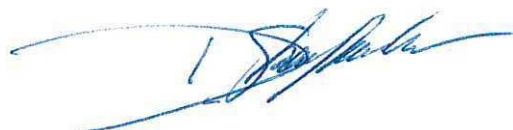
Alterszentrum Sunnmatte

Kölliken, den 31.8.2021

Roland Brauen
Präsident
Altersheimverein Kölliken



Daniel Stauffacher
Geschäftsleitung
Alterszentrum Sunnmatte Kölliken



Anhang I: Tarife für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen (inklusive Mittel und Gegenstände)

(gemäss „kantonale Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot Tages- oder Nachtstrukturen“, gültig ab 1. Januar 2020)

Pflegebedarfsstufe nach BESA	Zeitwert (Minuten)	Versicherer (CHF/Tag)	Öffentliche Hand (CHF/Tag)	Bewohnende (CHF/Tag)	Total (CHF/Tag)
1-a	bis 20	9.60	0.00	2.10	11.70
2-b	21 - 40	19.20	0.00	15.90	35.10
3-c	41 - 60	28.80	6.70	23.00	58.50
4-d	61 - 80	38.40	20.50	23.00	81.90
5-e	81 - 100	48.00	34.30	23.00	105.30
6-f	101 - 120	57.60	48.10	23.00	128.70
7-g	121 - 140	67.20	61.90	23.00	152.10
8-h	141 - 160	76.80	75.70	23.00	175.50
9-i	161 - 180	86.40	89.50	23.00	198.90
10-j	181 - 200	96.00	103.30	23.00	222.30
11-k	201 - 220	105.60	117.10	23.00	245.70
12-l-a	221 - 240	115.20	130.90	23.00	269.10
12-l-b (121)	241 - 260	115.20	154.30	23.00	292.50
12-l-b (122)	261 - 280	115.20	177.70	23.00	315.90

Tarifordnungs-Bestätigung

Diese Tarifordnung wird in zweifacher Ausführung ausgestellt und unterzeichnet.

Damit bestätigt die unterzeichnete Partei (Klient / Vertreter) die Tarifordnung erhalten und eingesehen zu haben.

Die unterzeichnende Partei (Klient / Vertreter) haftet für die gesamten Kosten gemäss Tarifordnung und verpflichten sich zur regelmässigen Zahlung.

Die Institution

Alterszentrum Sunnmatte

Roland Brauen

Präsident

Altersheimverein Kölliken

Kölliken, den 01.01.2023

Daniel Stauffacher

Geschäftsleitung

Alterszentrum Sunnmatte Kölliken

Für den Klienten bzw. gesetzlicher Vertreter

Kölliken, den

Unterschrift